

RS OGH 1996/12/17 4Ob2307/96k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.1996

Norm

ABGB §921

ABGB §1090 II f

ABGB §1118 A1

ABGB §1333

ABGB §1334

Rechtssatz

Beim Eintritt eines wichtigen Auflösungsgrundes, der nicht von einem bestimmten Verhalten des Schuldners abhängt, sondern durch ein sonstiges Ereignis (hier: Eröffnung des Ausgleichs) bewirkt wird, ist die Schadensberechnung mit diesem Stichtag vorzunehmen. Andernfalls würde der Gläubiger, könnte die Auflösungserklärung dem Schuldner längere Zeit hindurch nicht zugestellt werden, unbilligerweise schlechter gestellt sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2307/96k

Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2307/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107127

Dokumentnummer

JJR_19961217_OGH0002_0040OB02307_96K0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at